

Regelung zur Ermöglichung eines Nachteilsausgleichs von ökonomisch benachteiligten Freiwilligen im Rahmen der Kostenbeteiligung

Stand: 26.02.2024

Ab dem Jahrgang 2024/25 besteht die Möglichkeit, die Freiwilligen der Nord-Süd-Komponente an den Kosten des Freiwilligendienstes zu beteiligen. Fahrtkosten zu 1) Seminaren in Deutschland, 2) Kosten für Visa sowie 3) Kosten für Flüge ODER Taschengeld können an die Freiwilligen teilweise oder ganz übertragen werden.

Für ökonomisch benachteiligte Freiwillige ist eine Beteiligung an den Kosten ggf. schwer zu leisten. Gleichzeitig soll diese Möglichkeit aber eine finanzielle Entlastung für Träger darstellen.

Das BMZ ist daher bereit, die Ausgaben, die ökonomisch benachteiligten Freiwilligen im Rahmen der Kostenbeteiligung anteilig oder vollständig übertragen werden, zu 100% zu übernehmen.

1. Für welche Freiwillige können Träger einen Nachteilsausgleich bei EG beantragen?

Welche Freiwilligen für den Nachteilsausgleich im Rahmen der Kostenbeteiligung in Frage kommen, prüfen die Träger eigenständig anhand folgender Kriterien:

Die betreffenden Freiwilligen müssen einen **Anspruch auf den BAföG-Höchstsatz** nachweisen können und darüber eine **eidesstattliche Erklärung** beim Träger einreichen. Mit diesen beiden Kriterien möchten wir sowohl eine klare Maßgabe vorgeben als auch den Prüfaufwand durch die Träger weitestgehend gering halten.

Der Vorteil einer Anlehnung an das BAföG-System besteht darin, dass bei der Prüfung eines Anspruchs auf BAföG bereits eine Vielzahl an Kriterien berücksichtigt werden und die Träger sich diese daher nicht nochmals einzeln von den Freiwilligen nachweisen lassen müssen. Das betrifft z.B. Einkommen und Vermögen, Versorgungspflichten für z.B. weitere Geschwister oder eigene Kinder, Bezug von Waisenrente und Waisengeld.

Für die Berechnung des Anspruchs auf BAföG bieten verschiedene Anbieter im Internet, einen BAföG-Rechner an, zum Beispiel [Studis Online \(https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/index.php\)](https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/index.php). Die Freiwilligen, die einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen möchten, legen dem Träger die Berechnung sowie das Ergebnis des BAföG-Rechners zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung über die wahrheitsgemäßen Angaben vor. Nur bei einem Anspruch auf den BAföG-Höchstsatz kann für die betreffenden Freiwilligen ein Nachteilsausgleich bei EG beantragt werden. (Der BAföG-Höchstsatz liegt aktuell bei **452,00 Euro** und soll Ausgaben für den Lebensunterhalt decken. Versicherung und Unterkunft werden beim BAföG zusätzlich gefördert. Ausschlaggebend ist dabei nur der Anspruch auf, nicht der Bezug von BAföG im Vorfeld des Dienstes. Zusätzlich zur Berechnung reichen die Freiwilligen bei den Trägern eine eidesstattliche Erklärung ein, dass die Angaben zur Berechnung des BAföG-Anspruchs nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen wurden. Als Stichtag für die Feststellung, ob Freiwillige für einen Nachteilsausgleich in Frage kommen, gilt die Unterzeichnung der eidesstattlichen Erklärung zur Berechnung des BAföG.

Bei augenscheinlichen Auffälligkeiten, die die Richtigkeit der Angaben in deutlichen Zweifel stellen (Einzelfälle!), sollen die Träger mit dem*der Freiwilligen ins Gespräch gehen und ggf. weitere

Nachweise (z.B. Einkommenssteuererklärung der Eltern) anfordern. Es ist nicht erforderlich, sich alle BAföG-Kriterien nachweisen zu lassen. Die Träger müssen auf Grundlage der zusätzlichen Informationen jedoch entscheiden können, ob der Nachteilsausgleich weiterhin zutreffend ist. Die Nachweise (Gesprächsnotiz, weitere Unterlagen o.ä.) müssen von den Trägern dokumentiert werden. Bei einer Prüfung müssen die Träger EG gegenüber darlegen können, warum die Freiwilligen für einen Nachteilsausgleich ausgewählt wurden. Auf Nachfrage müssen Nachweise über die BAföG-Berechnung inklusive eidesstattlicher Erklärung vorgelegt werden können.

Sollten die Eltern der Freiwilligen Bürgergeld beziehen, ist ein Nachweis darüber anstelle der BAföG-Berechnung ausreichend.

2. Wie wird der Nachteilsausgleich bei EG beantragt?

Analog zu den bisherigen Inklusionsbedingten Mehrbedarfen kann der Nachteilsausgleich für ökonomisch benachteiligte Freiwillige über einen Änderungsantrag als 100%-Förderung beantragt werden, einzureichen zu den regulären Fristen oder im Zeitraum 30.04. bis 30.08.

Im Änderungsantrag werden unter Finanzierungsplanposition 3 die Namen der Freiwilligen, die Art der Ausgaben (1. Fahrtkosten zu Seminaren in Deutschland, 2. Kosten für Visa, 3. Kosten für Flüge ODER Taschengeld) und die erwartete Höhe der Ausgaben angegeben.

Die Ausgaben müssen den Freiwilligen direkt zugeordnet sein. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an den tatsächlichen Ausgaben für die betreffenden Freiwilligen und muss bei Änderungen (z.B. Anpassung an reale Ausgaben, Abbrüche, Storni, Projektwechsel, Verlängerungen etc.) durch die Träger über einen erneuten Änderungsantrag angepasst werden.

Die Finanzierung des Nachteilsausgleichs erfolgt aus Rückläufen (also Reduzierung von Fördermitteln durch Träger aufgrund nicht benötigter Mittel) und erfolgt - wie bei allen Aufstockungsbedarfen - entsprechend der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Zusagen an die Freiwilligen zur Kostenübernahme können daher nur vorbehaltlich einer Bewilligung gegeben werden.

3. Was sollten Freiwillige beim Ausfüllen des BAföG-Rechners beachten?

Um für einen Nachteilsausgleich im Rahmen der Kostenübertragung in Frage zu kommen, müssen die betreffenden Freiwilligen gegenüber der Entsendeorganisation einen Anspruch auf den BAföG-Höchstsatz nachweisen und darüber eine eidesstattliche Erklärung einreichen. Der **BAföG-Höchstsatz** für den Grundbedarf liegt aktuell bei **452,00 Euro**. Mit Hilfe verschiedener im Internet angebotener BAföG-Rechner kann unkompliziert ermittelt werden, ob ein Anspruch auf den Höchstsatz besteht. In den BAföG-Rechnern werden verschiedene Angaben wie Ausbildungsform, In- und Ausland, Einkommen etc. abgefragt, anhand derer ein Anspruch auf BAföG festgestellt wird. Die BAföG-Rechner berücksichtigen die unterschiedlichsten Bewerbungssituationen (Schule, Studium, Ausbildung, In- und Ausland etc.). Da sich die BAföG-Rechner nicht auf einen weltwärts-Dienst beziehen, müssen sie so ausgefüllt werden, als wäre ein Studium/eine Ausbildung in Deutschland geplant.

Nachfolgend ein paar Hinweise, welche Angaben bei den ersten Fragen gemacht werden sollen, um den weltwärts-Dienst als Grundmodell zu berücksichtigen. Die folgenden Formulierungen finden sich im BAföG-Rechner von [Studis Online](#). Inhaltlich finden sich die Fragen in ähnlicher Formulierung auch in anderen Rechnern.

Beginn Bewilligungszeitraum (BWZ)

- Ausreisemonat bzw. den letzten Monat im Drop-Down Menü auswählen
- ggf. Dauer des BWZ: geplante Dauer des Freiwilligendienstes eintragen

Art des BAföG

- **normal**
wenn die Eltern noch unterhaltspflichtig sind
- **elternunabhängig**
wenn die Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig sind, z.B. nach Ausbildung & mehrjähriger beruflicher Tätigkeit (s. Infofeld)

Ausbildungsart

- **Hochschule (Studium) §13 2.**

Ausbildung in

- **Deutschland**

Du zahlst

- **KEIN Schulgeld/ Studiengebühren im Inland**

Du wohnst während der Ausbildung

- **bei deinen Eltern (oder in Eltern-Besitz)**
Hinweis: Die Höhe des eventuell ermittelten Anspruchs auf eine Wohnpauschale ist nicht relevant bei der Ermittlung des Anspruchs auf den BAföG-Höchstsatz.

Krankenversicherung

- **bei Eltern / Ehepartner:in mitversichert (Familienversicherung)**
Hinweis: Die Freiwilligen sind über die Auslandskrankenversicherung versichert, was hier gleichgesetzt wird mit der Familienversicherung. Dies gilt auch für die Freiwilligen, die bereits, z.B. während ihrer Berufstätigkeit, selbst versichert waren.

Eigenes Einkommen

- **KEIN Feld ankreuzen**
Hinweis: Das weltwärts-Taschengeld sowie eventuelle Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung zählen hier nicht als Einkommen.

Alle weiteren Felder müssen individuell und auf Grundlage der tatsächlichen Gegebenheiten ausgefüllt werden.